Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat mit Beschluss vom 13.12.2018 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht mit der Zählermontage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes TVAG, LGBI. Nr. 58, i.d.g.F., sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,50 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist);

- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.
- (5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung, sofern eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.
- (6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen. Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Wasseranschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu errechnen. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
- (2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
- (3) Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 50 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).
- (4) Der Gebührensatz, d.i. die pro m³ zu entrichtende Gebühr, beträgt € 0,45 pro m³ Wasserverbrauch.
- (5) Die Bauwassergebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Gebäudes mit monatlich € 4,00 festgesetzt, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat zählt.

§ 5

Bemessungsrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt € 10,00 für Wasserzähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ und € 20,00 für Großwasserzähler (Durchfluss 20 m³)

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 11.12.2014 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung außer Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2018

Die Bürgermeisterin:

Mag.a Johanna Obojes-Rubatscher